

Kinderhausordnung

über die Inanspruchnahme des Kinderhauses „Spielkiste“ der Gemeinde Hügelsheim

Die Gemeinde Hügelsheim betreibt im Kinderhaus „Spielkiste“ eine Kindertagesstätte für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt.

Die Arbeit in der Einrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung und der folgenden Kinderhausordnung:

§ 1 Aufgaben

1. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden.
2. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
3. Die Erziehung im Kinderhaus soll auf die - durch die Herkunft der Kinder bedingten - unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen (interkulturelle Pädagogik).

§ 2 Aufnahme

1. Im Kinderhaus werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht nach Maßgabe der verfügbaren Plätze aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit inklusivem Bedarf werden soweit möglich in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird. Dies ist nur möglich, solange es die Rahmenbedingungen zulassen. Die Mitwirkung der Frühberatung/Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe ist erwünscht; die Abstimmung mit der Kinderhausleitung ist erforderlich. Sofern den besonderen Bedürfnissen inklusiver Kinder aufgrund der Schwere der Behinderung nicht Rechnung getragen werden kann, kann der Träger die Aufnahme im begründeten Einzelfall ablehnen.
3. Sofern über die Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 des SGB VII für die Betreuung eines inklusiven Kindes mit erhöhtem Betreuungsaufwand im Rahmen einer Maßnahme eine Betreuung mit zusätzlichen pädagogischen bzw. begleitenden Personal erfolgt, liegt es im Ermessen des Trägers auch über den zusätzlichen Aufwand der Betreuung hinaus, den Besuch des Kinderhauses zu ermöglichen.

4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kinderhausleitung im Rahmen folgender vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen:

Die Aufnahme im Kinderhaus „Spielkiste“ erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Auswahl gemäß den Dringlichkeitsstufen nach der Anlage 1 bis 2 zu der Kinderhausordnung getroffen.

Kinder unter drei Jahren (auch Krippenkinder genannt)

Bei gleicher Dringlichkeit haben zur Aufnahme in das Kinderhaus ältere Kinder Vorrang vor den jüngeren Kindern. Die Dringlichkeit ist geeignet nachzuweisen. Darüber hinaus gilt der Kriterienkatalog der Anlage 1 zur Kinderhausordnung.

Kinder ab drei Jahren

Bei gleicher Dringlichkeit haben zur Aufnahme in das Kinderhaus ältere Kinder Vorrang vor den jüngeren Kindern. Die Dringlichkeit ist geeignet nachzuweisen. Darüber hinaus gilt der Kriterienkatalog der Anlage 2 zur Kinderhausordnung.

5. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetz (SGB V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

Ist das Kind bei der Aufnahme in das Kinderhaus nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich. Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) soll spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus vorlegt werden.

Hat das Kind bei der Aufnahme in das Kinderhaus den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung maßgebend. Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in das Kinderhaus durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger, mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten, die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in das Kinderhaus selbst durchführen lässt. Die Kosten der Untersuchung sind in diesem Falle vom/von den Sorgeberechtigten zu tragen.

Sorgeberechtigte, die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf die Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetz (SGB V) haben, können sich bei ihren Krankenkassen über die für sie geltenden Regelungen informieren.

6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

8. Gesundheitliche Besonderheiten des Kindes wie z.B. chronische Erkrankungen müssen vor der Aufnahme angegeben werden. Sofern sich im Laufe der Zeit des Besuchs der Einrichtung Besonderheiten auftreteten, sind diese der Kinderhausleitung unverzüglich mitzuteilen.
9. Änderungen in der Personensorge, Änderungen in der Familie (z.B. Geburt eines Kindes, Vollendung 18. Lebensjahr eines Kindes im Haushalt), sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, sind der Kinderhausleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Anmeldung

1. Die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus erfolgt durch entsprechende schriftliche Anmeldung bei der Kinderhausleitung. Diese Kinderhausordnung wird dem/den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.
2. Die Aufnahme gilt grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (01. September bis 31. August) und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn gem. § 4 nicht fristgerecht gekündigt wird.
3. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrags durch die/den jeweils Sorgeberechtigten entsteht ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen der Gemeinde Hügelsheim als Träger der Kindertagesstätte und den/dem Sorgeberechtigten.

§ 4 Kündigung/Auflösende Bedingung

1. Der/die Sorgeberechtigte/n kann/können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres das Kinderhaus besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Kündigung.
3. Der Träger der Kindertagesstätte kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der/des Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den/dem Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Monats des Wegzugs aus der Gemeinde, es sei denn, die Gemeinde Hügelsheim stimmt dem Antrag des/der Sorgeberechtigten auf eine Ausnahmegenehmigung zu.

§ 5 Besuch des Kinderhauses - Öffnungszeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, sind die pädagogischen Fachkräfte zu benachrichtigen.

3. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Kinderhausferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (vgl. Ziffer 6 bis 8) geöffnet:

a) Verlängerte Öffnungszeiten (für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt):

Montag bis Donnerstag jeweils	von 7.15 Uhr bis 14.30 Uhr
Freitag	von 7.15 Uhr bis 13.30 Uhr

Innerhalb des obigen Zeitrahmens ist die Betreuung des Kindes auf **maximal 7 Stunden** täglich begrenzt.

b) Verlängerte flexible Öffnungszeiten (für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt):

Montag bis Freitag im	Zeitrahmen von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr
-----------------------	---------------------------------------

Innerhalb des obigen Zeitrahmens ist die Betreuung des Kindes auf **maximal 7 Stunden** täglich begrenzt.

c) Halbtagsbetreuung (nur für ein- und zweijährige Kinder):

Montag bis Freitag jeweils	von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr
----------------------------	----------------------------

d) Ganztagsbetreuung (nur für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt):

Montag bis Freitag jeweils	von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr
----------------------------	----------------------------

4. Die Kinder sind bis spätestens 9.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Vor Beginn der Öffnungszeiten kann keine Aufnahme des Kindes erfolgen. Der/die Sorgeberechtigte/n ist/sind verpflichtet, sich an die Öffnungszeiten zu halten und sein/ihr Kind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
5. Sprechzeiten mit der Kinderhausleitung und den pädagogischen Fachkräften können nach Absprache vereinbart werden.
6. Die pädagogischen Fachkräfte sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Einrichtung bzw. werden einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.

7. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, wird/werden der/die Sorgeberechtigte/n rechtzeitig hiervon informiert.
8. Ferientermine werden vom Träger nach Anhörung der pädagogischen Fachkräfte und des Elternbeirates festgelegt und rechtzeitig schriftlich am Aushang in der Einrichtung mitgeteilt.

§ 6 Elternbeiträge

1. Der Elternbeitrag ist in der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten vollen Höhe für den gesamten Monat zu entrichten, egal an welchem Tag des Monats die Anmeldung erfolgt.
2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dessen Ende die Kündigung/Auflösende Bedingung wirksam wird.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Kinderhausferien (mit Ausnahme des Monats August) und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
4. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zu zahlen und ist zum 01. des Monats fällig. Er wird durch Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Dem/den Sorgeberechtigten, dem/denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, kann/können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeiten der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Beitrages durch das Bürgermeisteramt/Jugendamt/Sozialamt informieren.

§ 7 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung während der Öffnungszeiten.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung bzw. seiner Beauftragten, beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
3. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine dem/den Sorgeberechtigten.
4. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten antreten, ist hierfür der Kinderhausleitung eine Erklärung zu übergeben.
In diesem Fall darf das Kind jedoch nicht mit einem Fahrzeug (z.B. Fahrrad oder Roller) fahren.
5. Das Abholen durch Personen, die nicht Sorgeberechtigte sind, ist nur mit schriftlichem Einverständnis des/der Sorgeberechtigten gegenüber der Kinderhausleitung möglich. Das Mindestalter der abholenden Person beträgt 12 Jahre.

6. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste und Ausflüge) ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Aufsicht getroffen wurde.

§ 8 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a, b und § 8 Abs. 2 Nr. 1, Siebtes Buch Sozialgesetz (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Kinderhausleitung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftet/haften unter Umständen der/die Sorgeberechtigte/n. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Das Tragen von Schmuck kann die Kinder bei allen Bewegungsaktivitäten gefährden. Ringe, Ketten, Uhren bilden ein großes Gefahrenpotential, daher ist das Schmucktragen in der Einrichtung verboten. Ebenso stellen Hosenträger, Gürtel, Schnüre, Stopper und Kordeln an Kleidungsstücken sowie Schlüsselbänder und -anhänger eine Unfallgefahr beim Spielen dar und sind nicht erlaubt.

Das pädagogische Fachpersonal ist berechtigt, gegeben falls entsprechende Gegenstände zu entfernen. Diese werden beim Abholen dem/den Sorgeberechtigten ausgehändigt.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

Im Kinderhaus gelten folgende Regelungen bei Krankheitsfällen:

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen u.Ä..
2. Kinder müssen einen Tag fieberfrei sein, bevor sie das Kinderhaus wieder besuchen dürfen.
3. Kinder müssen bei Durchfallerkrankungen und Magen- Darminfekten mindestens einen Tag durchfall- und brechfrei sein, bevor sie wieder ins Kinderhaus kommen dürfen.

4. Für das Besuchsverbot bei ansteckenden Krankheiten, der Meldepflicht sowie der Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung nach der Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über die Regelungen des IfSG ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Aufnahmevertrag.
5. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besuchen darf, ist eine Erklärung vorzulegen, dass die oben festgelegten Regelungen in Krankheitsfällen durch das Kind erfüllt sind. Besucht das Kind die Einrichtung wieder, ohne dass diese Bestätigung vorgelegt wird, haftet/haften der/die Sorgeberechtigte/n für die Folgen.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem/den Sorgeberechtigten

Der/die Sorgeberechtigte/n wird/werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kinderhauses beteiligt. Für die Bildung und Aufgaben des Elternbeirates werden die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung für die Elternbeiräte zugrunde gelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Kinderhausordnung tritt am 12.03.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kindergarten- und Hortordnung vom 01. Oktober 2009 außer Kraft.

Hügelsheim, 12. März 2019

Reiner Dehmelt
Bürgermeister

Anlage 1
zur Kinderhausordnung über die Inanspruchnahme des Kinderhauses „Spielkiste“

Aufnahmekriterien und Punktesystem für Kinder unter 3 Jahren
(sogenannte Krippenkinder)

Aufnahmekriterien für angemeldete Kinder	Punkte
Kinder, deren Sorgeberechtigte/r allein lebend und berufstätig ist oder eine Berufstätigkeit nachweisbar in Aussicht hat;	10
Kinder, deren Sorgeberechtigte/r allein lebend, nicht berufstätig ist und sich in einer sozial schwierigen Lage befindet;	5
Kinder, deren allein erziehender Elternteil in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit einem/einer nicht sorgeberechtigten Partner/in lebt, wobei beide berufstätig sind;	5
Kinder, deren nicht getrennt lebenden Eltern nachweislich beide berufstätig sind;	5
Kinder, deren Geschwister bereits das Kinderhaus besuchen oder mindestens bis zum Schuleintritt besucht haben;	5
Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kinderkrippe bedürfen;	5
nach Hügelsheim neu zugezogene Kinder, die bereits vor dem Zuzug eine Kinderkrippe besuchten;	5
Bezogen auf den 1. September des jeweiligen Kindergartenjahres erhalten Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrquartals pro erreichtem Lebensjahrquartal 2 Punkte	2 pro vollendetem Lebensjahrquartal

Die Reihenfolge der Anmeldung ist kein Aufnahmekriterium.

Anlage 2
zur Kinderhausordnung über die Inanspruchnahme des Kinderhauses „Spielkiste“

Aufnahmekriterien und Punktesystem für Kinder ab drei Jahren

Aufnahmekriterien für angemeldete Kinder	Punkte
Kinder, die im Kindergartenjahr vor der Grundschulpflicht stehen, haben Vorrang vor anderen Kindern;	
Kinder, deren Sorgeberechtigte/r allein lebend und berufstätig ist oder eine Berufstätigkeit nachweisbar in Aussicht hat;	10
Kinder, deren Sorgeberechtigte/r allein lebend, nicht berufstätig ist und sich in einer sozial schwierigen Lage befindet;	5
Kinder, deren allein erziehender Elternteil in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit einem/einer nicht sorgeberechtigten Partner/in lebt, wobei beide berufstätig sind;	5
Kinder, deren nicht getrennt lebenden Eltern nachweislich beide berufstätig sind;	5
Kinder, deren Geschwister bereits das Kinderhaus besuchen oder mindestens bis zum Schuleintritt besucht haben;	5
Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen;	5
nach Hügelsheim neu zugezogene Kinder, die bereits vor dem Zuzug eine Kindertagesstätte besuchten;	5
Bezogen auf den 1. September des jeweiligen Kindergartenjahres erhalten Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrquartals pro erreichtem Lebensjahrquartal 2 Punkte	2 pro vollendetem Lebensjahrquartal

Die Reihenfolge der Anmeldung ist kein Aufnahmekriterium.